

# RS Vwgh 1996/5/7 95/09/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §52;

KOVG 1957 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Gutachten, welches ohne jedwede Begründung festhält, eine Hörschädigung sei zu zwei Dritteln auf Kriegsereignisse, zu einem Drittel auf akusale Anteile zurückzuführen, ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach mit Willkürlichkeit behaftet.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Verfahrensrecht Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090178.X01

## Im RIS seit

27.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)